

INFOTAG TRINKWASSER
13. November 2018



Beauftragung einer Fremdüberwachung gemäß ÖVGW Richtlinie W 60 – aus der Sicht eines Wasserversorgers

Wasserwerk der Marktgemeinde PATERNION
Obmann der Kärntner Wasserer
Friedrich GAILBERGER

Ablauf

Vorstellung der WVA Paternion

Vorstellung des Vereins der Kärntner Wasserer

**Fremdüberwachung aus der Sicht des
Wasserwerkes der Marktgemeinde Paternion**

Einige Kennzahlen unserer WVA

Versorgte Einwohner:	5.900
Hausanschlüsse:	1.920
Quellen:	18
Durchschnittl. Tagesverbrauch:	1.200 m³
Hochbehälter:	9
Speichervolumen:	1.070 m³
Druckreduzierstationen:	15
Trinkwasserkraftwerke:	2
UV Anlagen:	2
Rohrnetzlänge:	133 km
Hydranten:	199
Anschlussgrad:	92 %

Vorläufer:	lose Vereinigung ab 1987
Vereinsgründung:	2007
Vereinsziele:	unser Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung bzw. ist Informationsplattform der Mitarbeiter aus der Siedlungswasserwirtschaft Kärntens
Kooperationen:	ÖVGW und 4 weiteren Landesverbänden und der ÖGL

Aufforderung vom Amt der Kärntner Landesregierung zur Erledigung der § 134 Überprüfung bei uns am 25.Mai 2004 eingelangt

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Umweltschutzrecht



Datum: 17.05.2004
Zahl: 8-UE-2472/1-2004
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:
Marktgemeinde Paternion;
Wasserversorgungsanlagen –
Aufforderung gemäß § 134 WRG 1959

Ausküffe: Mag. Gabriela Schulz
Telefon: 050 536 - 30872
Fax: 050 536 - 30800
e-mail: abt8.wasserrecht@ktn.gv.at

An die
Marktgemeinde Paternion
Hauptstraße 83
9711 Paternion



Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wasserrechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung beabsichtigt im Jahr 2004 alle öffentlich - rechtlichen Wasserversorgungsanlagen flächendeckend gemäß § 134 WRG 1959 idGF, welcher die technische Überprüfung in fünfjährigen Abständen vorgibt, überprüfen zu lassen.

Dabei werden technische Befunde von Anlagenbetreibern eingefordert, die diese von einer fachkundigen Person auf ihre Kosten zu erstellen haben. Erst dieses Gutachten (Mängelliste und Behebung der Mängel nach § 50 WRG 1959 – Instandhaltungsverpflichtung des Anlagenbetreibers) wird durch Amt sachverständige der Abteilung 18 – Wasserwirtschaft, geprüft.

Dieser Überprüfung liegt folgende rechtliche Bestimmung zugrunde:

§ 134 WRG enthält besondere Aufsichtbestimmungen für Wasserberechtigte:

- (1) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen.
- (3) Überprüfungen nach Abs. 1 haben in Zeitabständen von höchstens 5 Jahren zu erfolgen, sofern die Wasserrechtsbehörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeitabstände vorschreibt.
- (5) Der Wasserberechtigte hat über das Ergebnis der Überprüfung der Wasserrechtsbehörde einen Befund vorzulegen, dessen Nachprüfung sie veranlassen kann. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Befunde verfasst, haftet – unbeschadet der Verantwortlichkeit des Wasserberechtigten – für die dem ordnungswidrigen Zustand entspringenden Schäden.

Weiters finden sich Bestimmungen über Fremdüberwachung in der einschlägigen Ö-NORM B 2539 = AVGW RL W 59 Technische Überwachung von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen und hier insbesondere im Punkt 4, der wie folgt lautet:

EINE TELEFONISCHE TERMINEVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTZEITEN
Amtsstunden (Parteienverkehr): Montag-Donnerstag 7.30-16.00 Uhr (8.00-12.00 Uhr), Freitag 7.30-13.00 Uhr (8.00-12.00 Uhr)
Bankverbindung: HYPO Alpe-Adria-Bank AG, BLZ: 52000, KtoN: 00001150014

Gesetzl. Grundlagen und unterstützende Unterlagen:

§ 5 der TWV – Eigenüberwachung der WVA

ÖNORM B 2539 (ÖVGW

Richtlinie W 59)

Bescheidauflagen



Wasserbeschaffenheit

W 85 - Betriebs-, und

Wartungshandbuch

§ 134 WRG

Fremdüberwachung, ÖNORM B 2539

(ÖVGW Richtlinie W 60, Leitfaden für die

Fremdüberwachung)



- **Auswahl des Fremdüberwachers**
- **Besprechung mit dem Fremdüberwacher**
weitere Vorgangsweise, Unterlagen der
Eigenüberwachung, Bescheide,
- **Zusammenstellung der geforderten Unterlagen in prüffähiger Form**
Sämtliche (vorhanden) Unterlagen der Eigenüberwachung
Genehmigungsbescheide, samt einer Liste mit den Bescheidauflagen
Nachweise über die Mitarbeiterausbildung
Wasserbefunde der letzten 10 Jahre mit einer Liste von Überschreitungen
Nachweise über die eingesetzten und verwendeten Materialien

– **Überprüfung durch den Fremdüberwacher**

sichten der vorbereiteten (soweit vorhanden) Unterlagen der Eigenüberwachung

Prüfung der Bescheidauflagen - von 21 unserer 72 Bescheide

Überprüfung der Fachkundigkeit der Mitarbeiter

Planwerk, Hausanschlusskartei, Fernwirkanlage, Wasserbefunde und sonstige betriebliche Aufzeichnungen.

**Ortsaugenschein bei den Quellen, deren Schutzgebieten und Speicherbauwerken und sonstigen technischen Anlagen –
Überprüfung ob die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung mit dem Anlagenzustand übereinstimmen, bzw. ob alle Bescheidauflagen auch erfüllt wurden.**

– **Überprüfung durch den Fremdüberwacher**

Besprechung und Erstellung einer todo Liste am Ende der Überprüfung – Unterlagen die noch nachgereicht werden müssen vor der Finalisierung des Prüfberichtes findet noch eine Abschlussbesprechung statt, Fristvorschläge für die Mängelbehebung, wertvolle Hilfestellungen und Unterlagen für die Betriebsführung besprochen bzw. erhalten.

– **Weiterleiten des Prüfberichtes an das Amt der Kärntner Landesregierung**

– **Stellungnahme vom Amt der Kärntner Landesregierung**

Aufforderung der im Prüfbericht aufgelisteten Mängel innerhalb der festgelegten Fristen zu beheben.

- **Gemeinsames Festlegen des Prüfung Ablaufes und der dafür notwendigen Unterlagen mit dem Fremdüberwacher**
- **Wenn die Unterlagen vollständig bei der Überprüfung griffbereit sind, wirkt sich das sicher positiv auf die Kosten aus**
- **Die §134 Überprüfung ist meiner Meinung nach eine sehr gute Sache, es schaut eine sachkundige Person aus seinem Blickwinkel über die Wasserversorgung, dadurch werden Stärken und Schwächen sichtbar.**

- **Da der Prüfbericht auch an die Wasserrechtsbehörde weitergeleitet werden muss und von dort die Mängelbehebung innerhalb der festgelegten Fristen vorgeschrieben wird, sind die Entscheidungsträger der Wasserversorgung zur Umsetzung verpflichtet.**
- **Wertvolle Tipps und Unterlagen des Fremdüberwachers für die künftige Betriebsführung**
- **Mittlerweile schon drei Überprüfungen erledigt, jedes Mal wurden die aufgezeigten Mängel behoben, Verbesserungsvorschläge nach unseren Möglichkeiten umgesetzt**

Erkenntnisse aus der § 134 Überprüfung

- **Durch die § 134 Überprüfung und die daraus umgesetzten Verbesserungen erreichen wir eine hohe Versorgungssicherheit für unsere Kunden und führt bei Uns als Betreiber zu einer hohen Rechtssicherheit**
- **Durch das konsequente Einfordern der § 134 Überprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung wird das Verantwortungsbewusstsein für das Betreiben einer Wasserversorgungsanlage bei den Entscheidungsträgern und den technischen Verantwortlichen wesentlich verbessert**
- **Es gibt kein Schreckgespenst - § 134 Überprüfung**

Ich bedanke mich für Eure Aufmerksamkeit und wünsche ALLEN, eine gut funktionierende Wasserversorgung und ein offenes Ohr eurer Entscheidungsträger.

FRAGEN ???

GAILBERGER Friedrich
Hauptstraße 83
9711 Paternion
www.paternion.gv.at
wasserwerk.paternion@ktn.gde.at
0650 41 99 796



Für unser Lebensmittel Nr. 1

Übersicht über Messungen und Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung

Die in Tabelle A.1 aufgelisteten Maßnahmen und Zeitabstände sind eine übersichtliche und verkürzte Darstellung der einzelnen Abschnitte dieser ÖNORM.

Tabelle A.1 (fortgesetzt)

Abschnitt	Anlagenteil	Maßnahme (Stichworte – Details im Text)	Zeitabstand
4.2.1.1	Quellen	Messung der Quellschüttung und der Wassertemperatur ^a	monatlich ^b
4.2.1.2	Brunnen	Messung des Wasserstandes im Brunnen bei einem vergleichbaren hydraulischen Betriebszustand, Entnahmemenge zum Zeitpunkt der Wasserstandsmessung, der Wassertemperatur und des Grundwasserspiegels (in einem nahegelegenen Pegel, sofern vorhanden) ^a	monatlich ^c
4.2.2	Quellen und Brunnen	Prüfung des baulichen Zustandes auch hinsichtlich Feinteilablagerungen bei Quellfassungsanlagen, der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile, der Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, der Grundwasser-Messstellen	jährlich ^d
		Prüfung der Schutzgebiete, Bewuchs (Bäume, Sträucher) im Fassungsbereich	jährlich

5 Fremdüberwachung

5.1 Allgemeines

Die Fremdüberwachung erfolgt auf Kosten des Wasserberechtigten bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage durch Beauftragung.

Es sind nur sachverständige Personen und Unternehmungen berechtigt eine Fremdüberwachung durchzuführen, die über das nötige Fachwissen und Erfahrung verfügen, das für den Bau bzw. Betrieb von Wasserversorgungsanlagen entsprechender Größe und Komplexität erforderlich ist.

Verfügt der Wasserberechtigte bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage im eigenen Wirkungsbereich über Fachkräfte, die aufgrund ihres Fachwissens und Erfahrung befähigt sind, Wasserversorgungsanlagen zu bauen bzw. zu betreiben, kann die Fremdüberwachung – unbeschadet der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes – von diesen Personen wahrgenommen werden, wenn sie für diese Tätigkeit vom Wasserberechtigten bzw. Betreiber der Wasserversorgungsanlage weisungsfrei gestellt werden und nicht mit jenen Personen ident sind, die für die Eigenüberwachung verantwortlich sind.

In § 134 Abs. 5 WRG 1959, heißt es hierzu: „[...] Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Befunde verfasst, haftet – unbeschadet der Verantwortlichkeit des Wasserberechtigten – für die dem ordnungswidrigen Zustand entspringenden Schäden.“

Die Fremdüberwachung hat gemäß § 134 WRG 1959 in einem Zeitabstand von höchstens 5 Jahren zu erfolgen.

Bei großen Wasserversorgungsanlagen (zB Anlagen von Wasserverbänden) darf die Fremdüberwachung auch in Funktionsabschnitte geteilt durchgeführt werden. Sowohl der Zeitabstand der Überwachung der einzelnen Funktionsabschnitte als auch der Zeitabstand der Überwachung der gesamten Anlage darf dabei 5 Jahre nicht übersteigen.